

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

An der Synagoge 2
50321 Brühl
Telefon: 02232 94507-0
Telefax: 02232 94507-47
E-Mail: vhs@vhs-rhein-erft.de

Brühl, 31. März 2026

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 91. Sitzung der Verbandsversammlung ein.

Die Sitzung findet statt

am Freitag, 17. April 2026,
um 17:00 Uhr,

Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim
Ratssaal im Rathaus Pulheim



Manfred Rennerich
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG DER VHS RHEIN-ERFT

TAGESORDNUNG DER 91. VERBANDSVERSAMMLUNG

Sitzung am **17. April 2026**
in Pulheim

Ziff. TO	Gegenstand
	I. Öffentlicher Teil
1	Eröffnung der Sitzung
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31. Oktober 2025 (Anlage).
4	Bestimmung der/des Dienstältesten
5	Bestimmung von Stimmzählern
6	Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7	Einführung des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch den/die Dienstälteste/n
8	Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
9	Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers/der stellvertretenden Verbandsvorsteherin
10	Bestimmung von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse der Verbandsversammlung
11	Vorstellung der VHS Rhein-Erft
12	Information zur Finanzierung ungedeckter Investitionsauszahlungen
13	Mitteilungen
14	Anfragen
	II. Nichtöffentlicher Teil
15	Beschlussfassung über das Interessenbekundungsverfahren der Funktion der Stellvertretenden Leitung der VHS Rhein-Erft
16	Mitteilungen
17	Anfragen

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

zur Beschlussfassung

■ zur Kenntnisnahme

NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung am:

17.04.2026


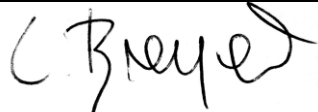

Tagesordnungspunkt

Nr.: 1

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Da im Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung und auch in der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung keine besonderen Vorschriften über die Einberufung und Eröffnung der Sitzung der Verbandsversammlung enthalten sind, gelten nach § 8 Abs. 1 GKG die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO).

Nach § 47 Abs. 1 GO in der zurzeit geltenden Fassung wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen und eröffnet.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktorin	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

zur Beschlussfassung

■ zur Kenntnisnahme

NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung am:

17. April 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 4 - 5

TOP 4 - Bestimmung des/der Dienstältesten

Der bisherige stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung bestimmt nach der Eröffnung der Sitzung den/die Dienstälteste/n. Dienstälteste/r ist das Mitglied, das der Verbandsversammlung ununterbrochen am längsten angehört. Diese/dieser leitet in analoger Anwendung des § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für die Zeit der Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Sitzung.

TOP 5 - Bestimmung von Stimmzählern


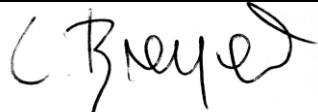

Zur Vorbereitung der Wahlhandlung und zur Ermittlung des Ergebnisses sind mehrere Stimmzähler zu benennen.

Benannt werden:

1. _____

2. _____

3. _____

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktorin	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

- zur Beschlussfassung ■ ÖFFENTLICHER TEIL
□ zur Kenntnisnahme □ NICHTÖFFENTLICHER TEIL
□ NIEDERSCHRIFT

Sitzung am:

17. April 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 6 - 7

TOP 6 - Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung


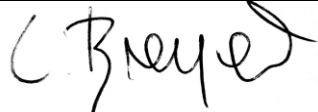

Nach § 15 Abs. 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der VHS-Verbandssatzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der kommunalen Legislaturperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Da weder das GkG NRW noch die VHS-Verbandssatzung Vorschriften über die Wahlhandlung enthalten, gelten auch hierfür analog die Vorschriften der Gemeindeordnung, § 50 Abs. 2 GO NRW.

Danach erfolgt die Wahl, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Nach § 50 Abs. 5 GO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Sofern es mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gibt und keine/r die erforderliche Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktorin	Verbandsvorsteher
		

Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird/werden folgende Person/en zur Wahl als Vorsitzende/r vorgeschlagen:


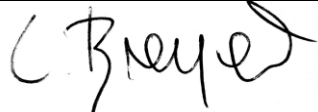

1. _____
2. _____
3. _____

Die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält _____.

Sie/er ist damit zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.
Sie/er nimmt auf Befragen die Wahl an.

TOP 7 - Einführung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch den/die Dienstälteste/n

Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird von dem/der Dienstältesten in das neue Amt eingeführt.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktorin	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

- zur Beschlussfassung ■ ÖFFENTLICHER TEIL
□ zur Kenntnisnahme □ NICHTÖFFENTLICHER TEIL
□ NIEDERSCHRIFT

Sitzung am: 17. April 2026
Tagesordnungspunkt Nr.: 8

TOP 8 - Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

§ 6 Abs. 4 der VHS-Verbandssatzung sieht vor, dass nur eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen ist.

Für die Wahl gelten die unter TOP 6 dieser Vorlage beschriebenen Regeln.




Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird/werden folgende Person/en zur Wahl als stellvertretende/r Vorsitzende/r vorgeschlagen:

1. _____
2. _____
3. _____

Die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält _____.

Sie/er ist damit zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

Sie/er nimmt auf Befragen die Wahl an.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktorin	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

- VORLAGE
- zur Beschlussfassung ■ ÖFFENTLICHER TEIL
- zur Kenntnisnahme □ NICHTÖFFENTLICHER TEIL
- NIEDERSCHRIFT

Sitzung am: 17. April 2026
Tagesordnungspunkt Nr.: 9

TOP 9 - Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers / der stellvertretenden Verbandsvorsteherin

Nach § 10 Abs. 1 der VHS-Satzung in der zurzeit geltenden Fassung wählt die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Wahlbeamten/Wahlbeamtinnen der Verbandsmitglieder den Stellvertreter/die Stellvertreterin auf die Dauer von zwei Jahren.


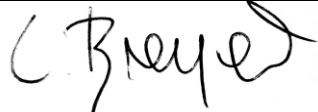

Zur Zeit ist als stellvertretender Verbandsvorsteher gewählt:

Herr Andreas Brandt
Erster Beigeordneter der Mitgliedsstadt Brühl

Da sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) keine Vorschriften über das Wahlverfahren ergeben, bestimmt § 10 Abs. 3 der VHS-Satzung, dass auf die Wahl § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) entsprechend Anwendung findet.

Hiernach werden Wahlen, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nach § 50 Abs. 5 GO NRW zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktorin	Verbandsvorsteher
		

Sofern es mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gibt und keine/r die erforderliche Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Einer Wiederwahl steht nichts im Wege.

Als Kandidaten/Kandidatin für das Amt des stellvertretenden Verbandsvorstehers/der stellvertretenden Verbandsvorsteherin werden vorgeschlagen:

1. _____

2. _____

Wahlergebnis:

zum stellvertretenden Verbandsvorsteher/zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin:

Ergebnis: _____

Frau/Herr _____ nimmt die Wahl an.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktorin	Verbandsvorsteher
<i>Heike Pelzer</i>	<i>C. Breyer</i>	<i>Oliver Schick</i>

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

zur Beschlussfassung

■ zur Kenntnisnahme

NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung am:

17. April 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 10

TOP 10 - Bestimmung von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse der Verbandsversammlung

Nach § 9 Abs. 4 der VHS-Verbandssatzung wird über die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch eine/einen von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher zu benennende Schriftführerin/benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bisheriger Übung entspricht es, dass die Unterzeichner nicht der gleichen Partei angehören bzw. nicht aus der gleichen Mitgliedsstadt kommen.

Durch eine generelle Regelung für die Mitunterzeichnung der Niederschriften für die Dauer der Legislaturperiode kann eine Einzelfallentscheidung für jede Niederschrift entfallen.


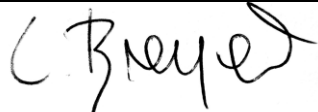

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft bestimmt in der Sitzung am 17. April 2026 folgende Mitglieder zur Mitunterzeichnung der Niederschriften in der vorgenannten Reihenfolge:

1. _____

2. _____

3. _____

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktorin	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

- zur Beschlussfassung ■ ÖFFENTLICHER TEIL
 zur Kenntnisnahme NICHTÖFFENTLICHER TEIL
 NIEDERSCHRIFT

Sitzung am: 17. April 2026
Tagesordnungspunkt Nr.: 11

TOP 11 - Vorstellung der VHS Rhein-Erft


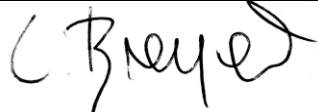

Mündlicher Vortrag Dr. Lisa Breyer und Vorstellung der Fachbereichsleitungen

Die stellvertretende Direktorin wird die Arbeit der VHS Rhein-Erft vorstellen und dabei folgende Fragen beantworten: Warum besteht der Zweckverband aus den vier Kommunen Brühl, Hürth, Pulheim und Wesseling? Wie finanziert sich die VHS? Wie viele Veranstaltungen finden jährlich statt und wie viele Personen nehmen daran teil? Welche Art von Angeboten bietet die VHS für die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen?

Im Anschluss stellen sich die Fachbereichsleitungen vor und berichten über die Bandbreite der Angebote in den jeweiligen Fachbereiche an der VHS Rhein-Erft.

Die Power-Point-Präsentation zur Vorstellung der VHS Rhein-Erft wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der stellvertretenden VHS-Direktorin der Volkshochschule Rhein-Erft zur Kenntnis.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktorin	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

- VORLAGE
 - zur Beschlussfassung
 - zur Kenntnisnahme
- ÖFFENTLICHER TEIL
- NICHTÖFFENTLICHER TEIL
- NIEDERSCHRIFT

Sitzung am: 17. April 2026
Tagesordnungspunkt Nr.: 12

TOP 12 – Finanzierung ungedeckter Investitionsauszahlungen

Im Jahr 2019 erfolgte eine überörtliche Prüfung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft durch die gpaNRW. Die Prüfung ergab folgende Feststellung:

Gemäß § 19 GkG NRW wird mit der Umlage immer nur der anderweitig nicht gedeckte Aufwand von den Verbandsmitgliedern erhoben. Es ist also immer der gesamte Aufwand den sonstigen Erträgen (alle Erträge ohne die Umlage) gegenüberzustellen. Das bedeutet, dass notwendige Investitionen nicht durch die Umlage finanziert werden dürfen. Sie sind durch investive Zuwendungen aus den Verbandskommunen oder durch Kreditaufnahmen zu finanzieren.

Hinsichtlich einer Anfrage der Kommunalaufsicht vom 27.11.2025 zur noch offenen Klärung zur Finanzierung ungedeckter Investitionsauszahlungen, hat zu diesem Themenkomplex ein Austausch mit den beteiligten Kommunen und dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt von Wesseling und Brühl, Herrn Müller, stattgefunden.

Im Ergebnis wurde folgende Vorgehensweise einvernehmlich abgestimmt:
Ab dem Haushalt 2027 wird die Umlage gesplittet in eine Investitionsumlage und eine konsumtive Umlage.

Die Investitionsumlage ist entsprechend der Aktivierung der beschafften Vermögensgegenstände in der Bilanz als Sonderposten zu passivieren und über die jeweilige Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Die hieraus resultierenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wirken in der Ergebnisrechnung den Aufwendungen aus den Abschreibungen der betreffenden Vermögensgegenstände entgegen.

Für den investiven Zuschuss entsteht den Kommunen somit kein Aufwand.

Im Ergebnisplan ist dementsprechend künftig die Position „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ aufzunehmen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Information zur Kenntnis.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktorin	Verbandsvorsteher
